

GESETZENTWURF

Betr.: Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Gymnasium wird im Saarland künftig acht Schuljahre umfassen.

B. Lösung

Änderung des Schulordnungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Grundlage der Stundentafel des Gymnasiums sind die von der Kultusministerkonferenz vereinbarten mindestens 265 Jahreswochenstunden. Diese werden auch künftig erteilt, sie verteilen sich dann auf acht, statt bisher auf neun Schuljahre. Das achtjährige Gymnasium hat daher denselben Personalbedarf wie das neunjährige Gymnasium.

Allerdings entsteht während der Übergangsphase, in der der neunjährige Bildungsgang ausläuft und der achtjährige Bildungsgang aufgebaut wird, vorübergehend ein zusätzlicher Lehrbedarf dadurch, dass die Stundentafel, in der der wöchentlich zu erteilende Unterricht festgelegt ist, beim achtjährigen Gymnasium mehr Stunden vorsieht als beim neunjährigen Gymnasium. Dieser vorübergehende Mehrbedarf beträgt im Schuljahr 2001/2002, in dem erstmals Schülerinnen und Schüler in das achtjährige Gymnasium eintreten, 11 Stellen und erhöht sich mit dem Aufbau des achtjährigen Bildungsganges kontinuierlich auf ca. 115 Stellen im Schuljahr 2008/2009, in dem der letzte Jahrgang des neunjährigen Gymnasiums die Abiturprüfung ablegt. Im Schuljahr 2009/2010 gibt es nur noch das achtjährige Gymnasium, so dass ab diesem Zeitpunkt der hier beschriebene vorübergehende Zusatzbedarf nicht mehr besteht. Das bedeutet, dass zum Schuljahr 2009/2010 ca. 115 Lehrkräfte zu viel zur Verfügung stehen. Dieses Problem wird sich zum größten Teil dadurch lösen lassen, dass im Schuljahr 2009/2010 keine Lehrkräfte neu eingestellt werden, da auf diese 115 Lehrkräfte zurückgegriffen werden kann, um die durch Ruhestandsversetzung frei werdenden Stellen zu besetzen.

Um den Schülern eine Verpflegungsmöglichkeit während der Mittagszeit anbieten zu können, sind die hierfür erforderlichen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Aufwendungen lassen sich derzeit nicht exakt beziffern, da die Situation an den einzelnen Schulen je nach bereits vorhandener Sachausstattung und den organisatorischen Gegebenheiten unterschiedlich sein kann. Das Land wird Mittel bereitstellen.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2000 (Amtsbl. S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Klammerzusätze gestrichen.
2. § 3 a wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte "in der Sekundarstufe I" gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - d) Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12. Es vermittelt eine erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung. Der erfolgreiche Abschluss des Gymnasiums vermittelt die allgemeine Hochschulreife und berechtigt zum Studium an einer Hochschule; er berechtigt auch zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge.

Die Dauer des Besuchs der Oberstufe des Gymnasiums beträgt für den einzelnen Schüler mindestens zweieinhalb und höchstens vier Jahre, die in Schulhalbjahre aufgegliedert werden; die Möglichkeit, eine nicht bestandene Abiturprüfung nach weiterem Schulbesuch zu wiederholen, bleibt unberührt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der Oberstufe des Gymnasiums angemessen verlängert werden.

In der Oberstufe des Gymnasiums werden die Schüler nach einer einjährigen Einführungsphase zwei Jahre in einem Kurssystem unterrichtet, in dem sie nach ihrer Neigung, Begabung und Leistungsbereitschaft in Kursen des Pflicht- und Wahlbereichs im Rahmen der zulässigen Fächerkombinationen und des schulischen Angebotes Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Neben studienbezogenen Bildungsinhalten können auch berufsbezogene Bildungsinhalte vermittelt werden.

Die im Kurssystem und im Abitur erbrachten Leistungen werden in einem Notensystem bewertet, dem ein Punktesystem zugeordnet ist; die aus dem Kurssystem zu berücksichtigenden Leistungen und die Leistungen im Abitur werden zu einer Gesamtqualifikation zusammengefasst. Der Schüler wird zur Abiturprüfung zugelassen, wenn er die in der Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt hat.

Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, Ziele, Inhalt und Struktur der Oberstufe des Gymnasiums durch Rechtsverordnung zu regeln. Sie kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, dass ein Schüler auf Grund eines Beschlusses der Konferenz der ihn unterrichtenden Lehrer unter Vorsitz des Schulleiters oder eines Vertreters bzw. auf Grund eines Beschlusses der Abiturprüfungskommission aus der Schule und der Schulform zum Ende des Schulhalbjahres ausscheidet, in dem festgestellt wird, dass er innerhalb der in Satz 4 genannten zulässigen Höchstdauer die Oberstufe des Gymnasiums nicht mehr erfolgreich abschließen kann.

Die für das Deutsch-Französische Gymnasium getroffenen Regelungen bleiben unberührt."

e) Als Absatz 6 wird eingefügt:

"(6) An Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen kann eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden, in der die Schüler nach einer einjährigen Einführungsphase zwei Jahre in einem Kurssystem unterrichtet werden. Im Übrigen finden die in Absatz 5 für die Oberstufe des Gymnasiums getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, dass es erstmals Anwendung findet auf die Schüler, die sich im Schuljahr 2001/2002 in der Klassenstufe 5 des Gymnasiums befinden. Auf die Klassenstufen 6 bis 13 der auslaufenden, neunjährigen Form des Gymnasiums finden die bisher geltenden Vorschriften Anwendung.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

1. Das Saarland wird als erstes der westlichen Bundesländer die achtjährige Gymnasialzeit für alle Schülerinnen und Schüler der Gymnasien einführen.

Durch die Änderung des Schulordnungsgesetzes wird diese Ankündigung aus der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 27. Oktober 1999 umgesetzt. Die Abiturientinnen und Abiturienten von morgen brauchen nicht nur eine qualitativ hervorragende Schulbildung. Es ist auch ein Gebot der Verantwortung, Ihnen die bestmöglichen Chancen im Wettbewerb um Ausbildungs- und Arbeitsplätze mit auf den Weg zu geben.

Der zukünftige Arbeitsmarkt wird ein europäischer Arbeitsmarkt sein. Dies gilt in besonderem Maße für die Lage des Saarlandes im Herzen Europas. Damit saarländische Schülerinnen und Schüler keine Nachteile gegenüber ausländischen Mitbewerbern mit kürzeren Ausbildungszeiten und Vorteile gegenüber ihren Mitbewerbern aus anderen Bundesländern haben, wird die Schulzeit des Gymnasiums von neun auf acht Jahre gestrafft. So vollzieht die saarländische Landesregierung rechtzeitig die notwendigen Schritte, um den jungen Saarländerinnen und Saarländern bestmögliche Chancen zu geben.

Die Ausbildungszeiten in Deutschland sind zu lang. Darüber besteht ein breiter Konsens. Viele Kinder werden in Deutschland sehr spät eingeschult, die Schulzeit ist zu lang und die Verweildauer an Hochschulen ist deutlich höher als in vergleichbaren anderen Ländern. Trotz Übereinstimmung in dieser Analyse hat sich bisher wenig verändert, da man sich - je nach Standort - stets unter Hinweis auf die übrigen Mitverursacher der zu langen Ausbildungszeiten der Notwendigkeit eigenen Handelns enthoben glaubt. Dieses „Schwarze-Peter-Spiel“ wird das Saarland mit der Verkürzung der Gymnasialzeit durchbrechen, ohne die anderen die Ausbildungszeit verlängernden Faktoren aus den Augen zu verlieren.

Die Landesregierung handelt aus Verantwortung gegenüber den jungen Menschen im Saarland. Sie zieht mit dieser Entscheidung auch Konsequenzen aus dem eindringlichen Appell des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog in seiner Rede „Aufbruch ins 21. Jahrhundert“ vom 26. April 1997 in Berlin. Roman Herzog hat damals gesagt: „Deswegen gebe ich der Reform unseres Bildungssystems so hohe Priorität: Bildung muss das Megathema unserer Gesellschaft werden. Wir brauchen einen neuen Aufbruch in der Bildungspolitik, um in der kommenden Wissensgesellschaft bestehen zu können. Das ist nicht primär eine Frage des Geldes. Zuerst brauchen wir weniger Selbstgefälligkeit: Wie kommt es, dass die leistungsfähigsten Nationen in der Welt es schaffen, ihre Kinder die Schulen mit 17 und die Hochschulen mit 24 abschließen zu lassen? Es sind - wohlgemerkt - gerade diese Länder, die auf dem Weltmarkt der Bildung am attraktivsten sind. Warum soll nicht auch in Deutschland ein Abitur nach 12 Jahren zu machen sein?“

2. Die achtjährige Gymnasialzeit wird für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums eingeführt. Ein Schulversuch, wie ihn die frühere Landesregierung im Übrigen vorsah, ist nicht zielführend. Die Länder Sachsen und Thüringen haben bereits das achtjährige Gymnasium, in anderen Ländern laufen Modellversuche, so dass für die Einführung des achtjährigen Gymnasiums auf eine breite Erfahrung zurückgegriffen werden kann. Weitere Schulversuche im Saarland hätten darüber hinaus den Nachteil, dass zunächst mindestens ein kompletter Durchlauf des Versuchs abzuwarten wäre. Dies würde acht Jahre dauern - Zeit, die für eine grundsätzliche Lösung verloren ginge.

Auch ein Nebeneinander von achtjährigen und neunjährigen Gymnasien ist angesichts der Dichte der Gymnasialstandorte im Saarland nicht vertretbar: Gymnasien erster und zweiter Klasse entstünden - eine Entwicklung, der keinesfalls das Wort geredet werden kann.

Eine generelle Schulzeitverkürzung um nur ein halbes Schuljahr - wie in Rheinland-Pfalz - anerkennt zwar die Notwendigkeit der Straffung und ist deshalb ein Schritt in die richtige Richtung. In der Realität ist eine solche Lösung aber wenig effizient. Wenn dort die Schülerinnen und Schüler im März ihr Abiturzeugnis erhalten, so wird dies ihnen nur in den wenigsten Fällen die Chance zu einem Zeitgewinn eröffnen. Denn an den deutschen Hochschulen beginnen die meisten Studiengänge zum Wintersemester und auch die Ausbildungsverträge werden in der Regel mit Beginn vom 1. August abgeschlossen.

3. Die Konzentration und Straffung des Bildungsgangs des Gymnasiums von neun auf acht Jahre wird sich ohne Abstriche an der Qualität des Gymnasiums vollziehen. Das Gesamtunterrichtsvolumen wird nicht reduziert: Grundlage der Stundentafel des Gymnasiums sind die von der Kultusministerkonferenz vereinbarten mindestens 265 Jahreswochenstunden. Diese werden auch künftig erteilt, sie verteilen sich dann auf acht statt bisher auf neun Schuljahre. Mit der Erfüllung dieser KMK-Vereinbarung, die die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse in den Ländern darstellt und die sowohl zwölf- als auch dreizehnjährige Bildungsgänge für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zulässt, ist somit auch bei einem achtjährigen Gymnasium die Studienberechtigung saarländischer Abiturientinnen und Abiturienten in allen Bundesländern uneingeschränkt gegeben.

Die erforderliche Überarbeitung der Lehrpläne stellt eine große Chance dar, die in den Lehrplänen festgelegten grundlegenden Ziele des Unterrichtes im Hinblick auf eine Qualitätssteigerung zu überdenken. Die Ergebnisse der TIMS-Studie und vergleichbarer Untersuchungen werden in diese Überlegungen einfließen. In diesem Zusammenhang wird auch das Ziel, Schüler stärker zu selbstständigem Lernen unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Medien zu befähigen, Berücksichtigung finden. Dabei werden keine Abstriche hinsichtlich der zentralen und grundlegenden Ziele des Gymnasiums, d. h. der Vermittlung der Studierfähigkeit, gemacht. Allerdings wird zu prüfen sein, inwieweit die derzeitigen Lehrpläne Inhalte enthalten, die nur einen geringen oder möglicherweise auch keinen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten und damit verzichtbar sind, ohne die an die Vermittlung einer erweiterten und vertieften allgemeinen Bildung als Voraussetzung für die Studierfähigkeit zu stellenden Anforderungen einzuschränken. Schüler, die für das Gymnasium geeignet sind, werden auch künftig in dieser Schulform nicht überfordert werden.

4. Trotz Verkürzung der Schulzeit bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bisherigen Gesamtstundenzahl und der 5-Tage-Woche wird der Unterricht am frühen Nachmittag in engen Grenzen gehalten. Bei der Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Jahrgangsstufen wird auf eine altersgemäße Gestaltung der Stundentafel geachtet werden, d. h. in den unteren Klassen wird die Wochenstundenzahl geringer sein als in den oberen Klassen. In Abstimmung mit den Schulträgern wird auch dafür Sorge getragen, dass die Schülerinnen und Schüler an Tagen, an denen Nachmittagsunterricht stattfindet, sich verpflegen können.

5. Die Durchlässigkeit des Schulwesens nach Klassenstufe 10 wird auch weiterhin gewährleistet sein. Schüler, die einen mittleren Bildungsabschluss in den Pflichtschulen erworben haben, können auch in Zukunft - sofern sie die entsprechende Berechtigung erworben haben - in die gymnasiale Oberstufe eintreten und diese zu den gleichen Bedingungen wie bisher durchlaufen.
6. Die Einführung des achtjährigen Gymnasiums wird sorgfältig vorbereitet. Dies geschieht nicht nur in der hierzu von der Schulaufsichtsbehörde eingesetzten internen Arbeitsgruppe, der erfahrene Schulaufsichtsbeamte, Schulleiter und weitere Lehrkräfte angehören sowie durch die Lehrplankommissionen. Von besonderer Bedeutung ist auch die vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft berufene "Projektgruppe G 8", in der Vertreter der Schüler, Eltern, Lehrer, Schulträger, Wirtschaft und Hochschulen über die Einzelheiten der Verwirklichung des achtjährigen Gymnasiums beraten. Ergänzend hierzu werden auch Sachverständige aus anderen Bundesländern hinzugezogen, die die interne Arbeitsgruppe und die Projektgruppe G 8 beraten.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

1. Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2):

Der Inhalt der Klammerzusätze hatte lediglich erläuternde Funktion und ist als eigenständiger Regelungsgegenstand rechtlich nicht erforderlich.

2. Zu Nr. 2 (§ 3 a):

- a) Zu Nr. 2 a (§ 3 a Abs. 2 und 3):

Die Worte "in der Sekundarstufe I" sind zu streichen, weil sie für die Schulformbeschreibung nicht erforderlich sind.

- b) Zu Nr. 2 b (§ 3 a Abs. 4):

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 2 d.

- c) Zu Nr. 2 d (§ 3 a Abs. 5 (neu)):

Das Gymnasium ist ein die Jahrgangsstufen 5 bis 12 umfassender einheitlicher Bildungsgang. Dieser Tatsache ist durch die Systematik der gesetzlichen Schulformbeschreibung Rechnung zu tragen, d. h. die bisherige getrennte Regelung der Sekundarstufe I des Gymnasiums und gymnasialen Oberstufe in verschiedenen Vorschriften ist aufzugeben.

Bei der Beschreibung des Bildungsziels des Gymnasiums wird nunmehr auch klargelegt, dass das Gymnasium nicht nur eine erweiterte, sondern auch eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt. Dies ist eine Konsequenz aus der Tatsache, dass die vom Gymnasium zu vermittelnde allgemeine Hochschulreife auf die Vermittlung der Studierfähigkeit als dem ausdrücklichen und primären Ziel des Gymnasiums gerichtet ist.

d) Zu Nr. 2 e (§ 3 a Abs. 6):

Aus regelungssystematischen Gründen, nämlich infolge der Regelung des Gymnasiums in dem neuen § 3 a Abs. 5, ist die im bisherigen § 3 a Abs. 6 Satz 4 enthaltene Regelung, soweit sie die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen betrifft, in einen eigenständigen Absatz, nämlich den neuen Absatz 6, zu verlagern.

II. Zu Artikel 2

Das Gesetz findet erstmals Anwendung auf die Schüler, die sich im Schuljahr 2001/2002 in der Klassenstufe 5 des Gymnasiums befinden; dazu gehören auch etwaige Wiederholer. Auf die Klassenstufen 6 bis 13 der auslaufenden, neunjährigen Form des Gymnasiums finden die bisher geltenden Vorschriften Anwendung. In einem Zeitraum von acht Jahren läuft somit das neunjährige Gymnasium aus und baut sich der Bildungsgang des achtjährigen Gymnasiums auf.

Verweisungsseite

Plenarprotokoll 15. Sitzung 20. September 2000
Tagesordnungspunkt 1

Überweisung AfBKW

Ausschuss für Bildung, Kultur und Wissenschaft
18. Sitzung 28. September 2000 TOP 1

Ausschuss für Bildung, Kultur und Wissenschaft
20. Sitzung 2. November 2000 TOP 1

Ausschuss für Bildung, Kultur und Wissenschaft
21. Sitzung 3. November 2000 TOP 1

Ausschuss für Bildung, Kultur und Wissenschaft
22. Sitzung 15. November 2000 TOP 1

Plenarprotokoll 18. Sitzung 22. November 2000
Tagesordnungspunkt 3

mAnn